

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 19. Dezember 1997

Teil II

407. Verordnung: Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

407. Verordnung des Bundesministers für Justiz über die Festsetzung eines Zuschlags zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen

Auf Grund des § 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 623/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

§ 1. (1) Zu den im Gebührenanspruchsgesetz 1975 angeführten festen Beträgen einschließlich der in den Verordnungen des Bundesministers für Justiz BGBl. Nr. 358/1979, BGBl. Nr. 333/1982, BGBl. Nr. 177/1987 und BGBl. Nr. 214/1992 festgesetzten Zuschläge wird ein weiterer Zuschlag von 13,5 vH festgesetzt.

(2) Die sich hiernach ergebenden Gebühren werden in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden **Anlage** festgestellt.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Sie ist auf alle Gebühren für eine Tätigkeit anzuwenden, die nach ihrem Inkrafttreten beendet worden ist.

Michalek

Anlage

1. Das Kilometergeld nach § 12 Abs. 1 beträgt.....	8 S
2. Die Verpflegungsgebühr nach § 14 Abs. 1 beträgt	
1. für das Frühstück	47 S
2. für das Mittagessen	100 S
3. für das Abendessen	100 S
3. Die Nächtigungsgebühr nach § 15 Abs. 1 beträgt.....	146 S
4. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 18 Abs. 1 beträgt	167 S
5. Die zu ersetzenden Kosten nach § 31 Z 3 betragen	
für jede Seite der Urschrift	23 S
für jede Seite einer Durchschrift	7 S
6. Die Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 32 Abs. 1 beträgt	
1. im allgemeinen.....	267 S
2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	179 S
7. Die erhöhte Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 33 Abs. 1 beträgt	
1. im allgemeinen.....	331 S
2. bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3	223 S
8. Die Gebühr für Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 beträgt	223 S
9. Die Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 beträgt	
1. a) im allgemeinen	398 S
b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3.....	267 S
2. diese Gebühr erhöht sich für die Teilnahme an einer Verhandlung in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag auf	
a) im allgemeinen	618 S
b) bei einer Tätigkeit nach § 34 Abs. 3.....	441 S

10. Die Gebühr für Aktenstudium nach § 36 beträgt	
1. für den ersten Aktenband	90 S
bis	529 S
2. für jeden weiteren Aktenband bis zu	466 S
11. Die Gebühr für Ärzte nach § 43 Abs. 1 beträgt	
1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung	356 S
b) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten oder bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung	466 S
c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-der oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	695 S
d) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	1 366 S
e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-der oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	2 298 S
f) bei einer Untersuchung im Zug von Reihenuntersuchungen im Anhalteverfahren bei offener Geisteskrankheit oder Geistesschwäche	168 S
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) in einfachen Fällen	1 100 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1 540 S
c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-der oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	2 199 S
d) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Enterdigung, das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
3. für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen menschlichen Frucht samt Befund und Gutachten	168 S
4. für eine Untersuchung von Werkzeugen, Kleidung und dergleichen mit oder ohne Handlupe samt Befund und Gutachten	168 S
5. a) für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart.....	197 S
b) für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	246 S
c) für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	551 S
d) für eine makroskopische Untersuchung eines Operationspräparates samt Befund und Gutachten	441 S
e) für eine makroskopische Untersuchung eines Skeletteils einschließlich Präparation, Mazeration und Rekonstruktion samt Befund und Gutachten	
aa) bis zu drei Bruchstücken	441 S
bb) für jedes weitere Bruchstück	47 S
6. für eine Untersuchung von Blutflecken samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art	
aa) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	317 S
bb) bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	486 S
cc) sonst.....	171 S

b) auf Gruppenzugehörigkeit.....	441 S
c) auf Blutmerkmale für jedes Merkmal.....	486 S
7. für eine Blutentnahme	
a) bei Kindern über drei Jahren und bei Erwachsenen sowie bei Leichen durch Punction einer Vene	99 S
b) bei Kindern unter drei Jahren	171 S
c) bei Leichen durch Eröffnung einer großen Vene.....	246 S
d) bei Kindern und Erwachsenen für eine Untersuchung der in der Z 8 Buchstabe g genannten Merkmale	294 S
e) in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
8. für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a) auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art.....	277 S
b) im System der Blutgruppen der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutgruppe	171 S
bb) zur Bestimmung der Blutuntergruppen A1 und A2	171 S
c) im System der Blutfaktoren der roten Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung der Blutfaktoren für jedes Merkmal.....	171 S
bb) Absorptions-Elutions-Untersuchungen zur Differenzierung zwischen Rein- und Mischerbigkeit für jede Untersuchung	486 S
d) im System der Enzymmerkmale zur Bestimmung jedes Merkmals.....	294 S
e) im System der Serumgruppen zur Bestimmung jedes Merkmals.....	294 S
f) zur Bestimmung der Ausscheidereigenschaften in Körperflüssigkeiten für jedes Merkmal.....	171 S
g) im System der Merkmale der weißen Blutkörperchen	
aa) zur Bestimmung jedes Merkmals	294 S
bb) zur Gewinnung der weißen Blutkörperchen zur unmittelbaren Untersuchung oder Versendung.....	294 S
9. für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) für jeden Kultur- oder Tierversuch.....	294 S
b) sonst.....	148 S
10. a) für jede virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten.....	608 S
b) für jede Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1 212 S
11. für eine Abnahme von Abdrucken zur Nämlichkeitssicherung für jeden Abdruck.....	113 S
12. für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a) bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme.....	356 S
b) bei Durchleuchtung	223 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	551 S
12. Die Gebühr für Anthropologen nach § 44 für die Untersuchung samt Befund und Gutachten für jede untersuchte Person beträgt	
1. für eine morphologische Untersuchung.....	1 036 S
2. für eine mikroskopische Haaruntersuchung.....	223 S
3. für die Geschmacksprüfung	199 S
4. für eine Untersuchung der Gaumenfalten	441 S
5. für eine Untersuchung der Wirbelsäule	1 015 S
6. für eine Untersuchung der Nebenhöhlen	1 015 S
7. für eine Abnahme und Auswertung von Abdrücken zu daktyloskopischen Zwecken je Abdruck	179 S
8. für eine biostatistische Berechnung der Vaterschaftsausschlußmöglichkeit oder der Vaterschaftswahrscheinlichkeit	551 S
13. Die Gebühr für Dentisten nach § 45 für Befund und Gutachten beträgt	
1. über eine Untersuchung im Mund	
a) in einfachen Fällen	179 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens.....	356 S

c) nach Abnahme von Kronen, Brücken und dergleichen.....	596 S
2. über eine Untersuchung technischer Arbeiten außerhalb des Mundes	
a) in einfachen Fällen	136 S
b) mit eingehender Begründung des Gutachtens und nach Untersuchung von Materialproben.....	466 S
3. über Materialien und deren Verarbeitung	618 S
14. Die Gebühr für Tierärzte nach § 46 Abs. 1 beträgt	
1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a) eines Großtiers (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)	
aa) in einfachen Fällen	356 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens oder Einbeziehung eines oder mehrerer Nebengutachten.....	466 S
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-der oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....	695 S
b) eines mittleren Tieres (zB Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je unter einem Jahr, Schwein, Schaf, Ziege) in einfachen Fällen	189 S
c) eines Kleintiers (zB Hund, Katze, Huhn, Pute, Gans, Ente) in einfachen Fällen	168 S
2. für eine Massentieruntersuchung einschließlich der Berücksichtigung der Umweltbedingungen samt Befund und Gutachten	
a) je Großtier oder mittleres Tier mit Ausnahme der unter dem Buchstaben b angeführten Tiere in einfachen Fällen.....	179 S
b) bei Schweinen, Schafen oder Ziegen in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
50 bis 100 Stück insgesamt	3 298 S
101 bis 250 Stück insgesamt	5 716 S
251 bis 1 000 Stück insgesamt	9 672 S
mehr als 1 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von....	1 100 S
für jedes weitere angefangene Tausend	
c) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen) in einfachen Fällen bei einem Bestand von	
100 bis 200 Stück insgesamt	1 100 S
201 bis 1 000 Stück insgesamt	1 540 S
1 001 bis 10 000 Stück insgesamt die zuletzt genannte Gebühr mit einem Zuschlag von.	551 S
für jedes weitere angefangene Tausend;	
von mehr als 10 000 Stück mit einem Zuschlag von	398 S
für jedes darüberliegende weitere angefangene Tausend	
3. in den Fällen der Z 1 Buchstaben b und c und Z 2	
a) bei einer eingehenden Begründung des Gutachtens das Eineinhalbfache,	
b) bei einer besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-der oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren	
4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten	
a) bei einem Großtier	
aa) in einfachen Fällen	1 100 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	1 540 S
cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen-der oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens.....	2 199 S
dd) bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
b) bei einem mittleren Tier	
aa) in einfachen Fällen	551 S
bb) mit eingehender Begründung des Gutachtens	771 S

cc)	mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	1 100 S
dd)	bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
c)	bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel	
aa)	in einfachen Fällen	223 S
bb)	mit eingehender Begründung des Gutachtens	551 S
cc)	mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	881 S
dd)	bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
d)	bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)	
aa)	in einfachen Fällen	223 S
bb)	mit eingehender Begründung des Gutachtens	331 S
cc)	mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens	551 S
dd)	bei erschwerenden äußeren Umständen, wie etwa bei großer Kälte oder sonstigen widrigen Wetterverhältnissen, bei einer Veränderung der Leiche durch Fäulnis oder nach Ausgrabung, das Eineinhalbfache der in den Doppelbuchstaben aa bis cc festgesetzten Gebühren	
5.	für eine äußere Besichtigung einer Leiche oder einer unreifen tierischen Frucht samt Befund und Gutachten	168 S
6. a)	für eine einfache chemische, mikroskopische oder spektroskopische Untersuchung (von Harn, Haaren, Sekret oder Exkret und dergleichen) samt Befund und Gutachten für jede Untersuchungsart	197 S
b)	für eine histologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Organ und jede Färbung	246 S
c)	für eine histochemische oder neuropathologische Untersuchung samt Befund und Gutachten für jedes Schnittpräparat und jede Färbung	551 S
7.	für eine Untersuchung von Blutflecken auf Zugehörigkeit zu Blut einer bestimmten Art samt Befund und Gutachten	
a)	bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Uhlenhut	317 S
b)	bei Anwendung der Präzipitationsmethode nach Ouchterlony	486 S
c)	sonst	171 S
8.	für eine Blutentnahme	171 S
9.	für eine Untersuchung von flüssigem Blut (auch Leichenblut) samt Befund und Gutachten	
a)	zur Bestimmung der Blutgruppe	171 S
b)	zur Bestimmung der Serumgruppe	294 S
c)	zur Bestimmung jedes Enzymmerkmals	294 S
10.	für eine bakteriologische Untersuchung samt Befund und Gutachten	
a)	für jeden Kultur- oder Tierversuch	294 S
b)	für jede Serumagglutination	77 S
c)	sonst	148 S
11. a)	für eine virologische Untersuchung (zB Eikultur, Gewebekultur, Tierversuch) samt Befund und Gutachten	608 S
b)	für eine Untersuchung nach Buchstabe a mit Blindpassagen oder Neutralisationsproben samt Befund und Gutachten	1 212 S
12.	für eine Röntgenuntersuchung samt Befund und Gutachten	
a)	bei Röntgenaufnahme für jede Aufnahme	

aa) bei einem Großtier.....	596 S
bb) sonst.....	356 S
b) bei Durchleuchtung	223 S
c) bei Verwendung eines Kontrastmittels das Eineinhalbfache der in den Buchstaben a und b festgesetzten Gebühren	
13. für eine Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft samt Befund und Gutachten	
a) bei sensorischer Untersuchung.....	168 S
b) bei einfacher qualitativer Bestimmung einzelner Bestandteile (Stärke, Ammoniak sowie Bestimmung des pH-Wertes und dergleichen) je	77 S
c) bei histologischer Untersuchung (zehn Präparate).....	970 S
d) bei bakteriologischer Untersuchung	
aa) bei Bestimmung der aeroben Gesamtkeimzahl	113 S
bb) bei Isolierung einzelner Keimgruppen und Bestimmung deren Anzahl	168 S
e) bei serologischer Untersuchung auf Eiweißart.....	168 S
f) bei serologischer Bestimmung der Art- und Gruppenzugehörigkeit von Bakterien	168 S
g) bei Bestimmung biochemischer Eigenschaften von Bakterien	168 S
h) bei biologischem Nachweis von Hemmstoffen (Antibiotika, Konservierungsmittel und dergleichen).....	113 S
i) bei Nachweis von Hormonen oder hormonal wirksamen Substanzen (zB Östrogene, Thyreostatika) im Tierversuch	551 S
15. Die Gebühr für Sachverständige für chemische Untersuchungen nach § 47 Abs. 1 samt Befund und Gutachten beträgt	
1. für eine Untersuchung von Leichenteilen	
a) auf flüchtige Gifte (zB Äthylalkohol und dergleichen).....	575 S
b) auf Metallgifte (zB Blei und dergleichen).....	860 S
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe (zB Strychnin, Barbiturate und dergleichen).....	1 036 S
2. für eine Untersuchung von Blut (auch Leichenblut), Erbrochenem, Mageninhalt, Stuhl, Harn, Graberde, Sargholz, von festen Speisen, Flüssigkeiten oder Genußmitteln	
a) auf flüchtige Gifte	356 S
b) auf Metallgifte	509 S
c) auf Pflanzengifte oder synthetische Arzneistoffe.....	685 S
3. für eine Untersuchung von Arzneien, Drogen, Toiletteartikeln, technischen Erzeugnissen, Kleidern, Wäsche oder Geräten.....	685 S
4. für eine Untersuchung von einfachen Körpern (zB Sublimat, Zyankali, Arsenik, Phosphor, Kochsalz, Kalomel, Calciumcarbonat, Bariumcarbonat) oder deren Lösungen....	356 S
5. für eine Untersuchung von Gemischen einfacher Körper oder deren Lösungen, soweit sie nicht unter eine andere Zahl fallen	685 S
6. a) für eine einfache mikroskopische, spektroskopische oder chemische Untersuchung	197 S
b) für eine aufwendige chemische Untersuchung mit physikalisch-chemischen Verfahren, wie zB Dünnschicht – Gaschromatographie, Spektralanalysen (Emission, Absorption), Röntgenfluoreszenz.....	377 S
16. Die Gebühr für Sachverständige für das Kraftfahrwesen nach § 48 für Befund und Gutachten beträgt	
1. über den Allgemeinzustand oder die Betriebs- oder Verkehrssicherheit eines	
a) Krafrades	331 S
b) Personen- oder Kombinationskraftwagens.....	551 S
c) Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	881 S
d) Omnibusses, Sattel- oder Gelenkfahrzeuges	1 212 S
e) Anhängers, sofern er nicht unter Buchstabe f fällt.....	551 S
f) Fahrzeugs besonderer Art, wie eines Fahrzeugs, das zur Beförderung gefährlicher Güter bestimmt ist (besonders eines solchen Tankfahrzeugs), einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, Anhängerarbeitsmaschine oder eines Sonderkraftfahrzeugs.....	1 321 S
g) Fahrzeugbestandteils oder -zubehörs	223 S
2. über das Ausmaß und die Höhe eines Schadens an einem unter der Z 1 genannten Fahrzeug, Bestandteil oder Zubehör die dort genannte Gebühr mit einem Zuschlag von	113 S
3. über den Wert eines Fahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs, die Kosten oder die Beschaffenheit einer durchgeführten Instandsetzung bei einem Wert bzw. einem Kostenbetrag bis 10 000 S	661 S

über 10 000 S bis 50 000 S	990 S
über 50 000 S bis 100 000 S	1 321 S
über 100 000 S bis 300 000 S	1 650 S
über 300 000 S bis 500 000 S	1 980 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	2 639 S
über 1 000 000 S	3 298 S
4. über die Wertminderung eines Kraftfahrzeugs, Bestandteils oder Zubehörs	551 S
5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung	
a) eines Verkehrsteilnehmers	551 S
b) zweier Verkehrsteilnehmer.....	1 100 S
c) dreier oder mehr Verkehrsteilnehmer.....	1 321 S
d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren	
17. Die Gebühr für Sachverständige für die Schätzung von Häusern und Baugründen nach § 51 Abs. 1 für Befund und Gutachten beträgt	
1. für Hausschätzungen bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks bis 30 000 S.....	685 S
über 30 000 S bis 50 000 S	1 146 S
über 50 000 S bis 75 000 S	1 586 S
über 75 000 S bis 100 000 S	2 025 S
über 100 000 S bis 150 000 S	3 211 S
über 150 000 S bis 200 000 S	3 652 S
über 200 000 S bis 300 000 S	4 573 S
über 300 000 S bis 500 000 S	5 716 S
über 500 000 S bis 1 000 000 S	8 573 S
über 1 000 000 für je angefangene weitere 500 000 S um.....	1 431 S
mehr	
2. für Baugrundsätzungen bei einem Wert bis 10 000 S.....	441 S
über 10 000 S bis 20 000 S	551 S
über 20 000 S bis 30 000 S	795 S
über 30 000 S bis 50 000 S	990 S
über 50 000 S bis 70 000 S	1 540 S
über 70 000 S bis 100 000 S	1 718 S
über 100 000 S für je angefangene weitere 50 000 S um	267 S
mehr	
18. Die Gebühr für Dolmetscher nach § 54 Abs. 1 beträgt	
1. bei schriftlicher Übersetzung	
a) für jede volle Seite der Übersetzung	179 S
b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um	47 S
mehr als die Grundgebühr	
c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr	
2. für eine gesetzmäßige Beurkundung der genauen Übereinstimmung einer schriftlichen Übersetzung mit der Urschrift	37 S
3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde.....	288 S
für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde.....	146 S
handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschertätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf.....	360 S

- bzw. 182 S
fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;
4. für jede während einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung übersetzte Seite eines Schriftstücks neben der Gebühr nach Z 3 die Gebühr für die Übersetzung eines Schriftstücks, sofern das zu übersetzende Schriftstück mehr als eine volle Seite umfaßt;
 5. für die Überprüfung einer Übersetzung das Eineinhalbfache der für die Übersetzung festgesetzten Gebühr.